

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1474
vom 1. März 2012
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Wahl externe Revisionsstelle für die Rechnung der Jahre 2012 bis 2015

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans sind im Gemeindegesetz § 24 geregelt. Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Jahresrechnung und die Rechnungsablage über die Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit. Es prüft namentlich

- die richtige Kreditverwendung,
- die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,
- die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen,
- das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze.

Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet zur Rechnung und zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite einen Bericht zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Im Art. 62 der Gemeindeordnung der Gemeinde Horw wird die Rechnungsablage geregelt. Der Einwohnerrat bestimmt eine externe Revisionsstelle mit dem Auftrag, die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Mit dem Bericht und Antrag Nr. 1367 vom 31. Juli 2008 wurde gestützt auf diese Gesetzesgrundlagen der Leistungsauftrag der externen Revisionsstelle ausgearbeitet und ein entsprechender Wahlvorschlag vorbereitet. Sie haben uns dann am 25. September 2008 den Auftrag erteilt, die Rechnungsrevision für die Rechnung der Jahre 2008 bis 2011 an die Firma PriceWaterhouseCoopers, Luzern, zu vergeben.

Dieser Auftrag läuft somit mit der Prüfung der Rechnung 2011 aus und muss erneuert werden.

2 Der Prüfungsauftrag

Aufgrund der gesetzlichen Ausgangslage haben wir im April 2008 einen Leistungsauftrag (Pflichtenheft) für die externe Revision ausgearbeitet.

Gemäss diesem Leistungsauftrag erfolgt die Prüfung von Sonder- und Zusatzkrediten in Form von Zusatzaufträgen, welche fallweise von der Geschäftsprüfungskommission in Auftrag gegeben werden. Bis zur Rechnung 2010 wurden keine solchen Zusatzaufträge erteilt.

Der Regierungsstatthalter äusserte sich im Kontrollbericht Rechnung 2010 wie folgt zur Prüfung der Sonderkreditabrechnungen:

Am 1. Januar 2008 trat die neue Gemeindeordnung der Gemeinde Horw in Kraft. Seither sind die Aufgaben und Kompetenzen zwischen der externen Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan und der Geschäftsprüfungskommission, welche den Gemeinderat im Sinne einer Controlling-Kommission politisch begleitet, neu geregelt. Künftig soll das Rechnungsprüfungsorgan über die Abrechnung von Sonderkrediten separate Prüfberichte erstellen und gleichzeitig eine Empfehlung zuhanden des Einwohnerrates über die Genehmigung der Kreditabrechnung formulieren.

Gemäss dieser Formulierung hat die Geschäftsprüfungskommission nicht die Wahlmöglichkeit, sondern es müssen alle Sonderkredite durch die externe Revisionsstelle geprüft werden. In Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission wurde nun der Leistungsauftrag im Sinne des Regierungsstatthalters angepasst (Anhang 1).

3 Auswahl externer Anbieter

Dienstleistungen bis Fr. 150'000.00 können im freihändigen Verfahren in Auftrag gegeben werden. Der Auftrag der externen Rechnungsprüfung für vier Jahre kann somit im freihändigen Verfahren in Auftrag gegeben werden.

Für die Revision der Gemeinderechnung der Jahre 2008 bis 2011 wurde trotzdem ein Einladungsverfahren durchgeführt. Vergabekriterien waren damals der Preis (70 %) und die Erfahrung Rechnungsrevision in Luzerner Gemeinden (30 %). Der Grundauftrag gemäss Leistungsauftrag "externe Rechnungsrevision" wurde als fixe Jahrespauschale von Fr. 15'924.80 der Firma PriceWaterhouseCoopers (PWC) erteilt. Zudem wurde der Ansatz für Zusatzaufträge auf Fr. 215.00/Stunde festgelegt. Diese Aufträge wurden der Teuerung angepasst.

Vorteil einer Vertragsverlängerung:

Die gewonnenen Erfahrungen im Prüfverfahren können in den nächsten Jahren genutzt werden.

Vorteile einer Neuausschreibung:

Der Preis wird aufgrund aktueller Marktverhältnisse neu definiert.

In Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission beschlossen wir auf eine Neuausschreibung zu verzichten, sofern das Angebot der PWC in etwa dem bisherigen Angebot entspricht. Ein Wechsel nach vier Jahren ist nicht notwendig oder zwingend, ein Wechsel nach acht Jahren soll aber angestrebt werden.

4 Das Angebot der PWC für die Prüfung der Rechnung der Jahre 2012 bis 2015

Die Honorarofferte bezieht sich auf die ordentlichen, wiederkehrenden Prüfungsarbeiten und berücksichtigt die gegenwärtige Struktur und Organisation der Gemeinde. Wesentliche zusätzliche Prüfungsgegenstände können zu einer Anpassung des Honorarvolumens führen. Anpassungen aufgrund solcher Veränderungen werden im Voraus vereinbart.

Die PWC offeriert der Gemeinde die ordentliche Revision der Jahresrechnung 2012 pauschal für Fr. 17'500.00 (inkl. MwSt.). Dieses Honorar wird der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

In diesem Honorar enthalten sind insbesondere:

- Vorbereitung und Planung der Abschlussrevision in Absprache mit dem Gemeinderat und den Finanzverantwortlichen
- Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission
- Durchführung der Schwerpunktprüfung im Rahmen der Abschlussrevision; Beurteilung der prüfungsrelevanten Teile des internen Kontrollsystems

- Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Horw
- Berichterstattung an den Gemeinderat, den Einwohnerrat und den Regierungstatthalter
- Besprechung des Berichtsentwurfes mit den Finanzverantwortlichen
- Teilnahme an der Schlussbesprechung mit der GPK und weiteren Personen

Das Honorar für die Prüfung der Sonderkreditabrechnungen hängt vom Umfang respektive der Komplexität des Sonderkredites, der Güte der Aktenablage und allfälligen Abweichungen zum genehmigten Kredit ab. Somit können die Stunden sehr unterschiedlich ausfallen. Diese Aufwendungen betragen gemäss Erfahrung zwischen Fr. 1'000.00 und 2'000.00. Sie liegen selten über Fr. 2'000.00. Dieses Honorar wird die PWC separat in Rechnung stellen.

5 Beurteilung des Angebotes

Das Angebot der PWC liegt gegenüber dem Angebot aus dem Jahr 2008 rund 10 % höher. Der Landesindex für Konsumentenpreise ist seit 2008 praktisch konstant. Trotzdem liegt das neue Angebot immer noch deutlich unter dem zweitplatzierten Angebot im Jahr 2008 (Fr. 19'200.00). Zudem garantiert das bisherige Team der PWC die notwendige Kontinuität und Branchenerfahrung.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- den Auftrag für die Prüfung der Rechnung der Gemeinde Horw für die Jahre 2012 bis 2015 der Firma PriceWaterhouseCoopers (PWC) zu erteilen.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Leistungsauftrag



E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1474 des Gemeinderates vom 1. März 2012
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 62 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

Der Auftrag für die Prüfung der Rechnung der Gemeinde Horw für die Jahre 2012 bis 2015 wird der Firma PriceWaterhouseCoopers (PWC) erteilt.

Horw, 26. April 2012

Konrad Durrer
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

Leistungsauftrag externe Rechnungsrevision

1. Ausgangslage

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans der Gemeinden des Kantons Luzern sind im Gemeindegesetz § 24 geregelt. Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Jahresrechnung und die Rechnungsablage über die Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit. Es prüft namentlich

- die richtige Kreditverwendung,
- die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,
- die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen,
- das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze.

Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet zur Rechnung und zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite einen Bericht zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Im Art. 62 der Gemeindeordnung der Gemeinde Horw wird die Rechnungsablage der Gemeinde Horw geregelt.

Der Einwohnerrat bestimmt eine externe Revisionsstelle mit dem Auftrag, die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Der folgende Leistungsauftrag wurde gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen ausgearbeitet.

2. Der Leistungsauftrag für die externe Rechnungsrevision

2.1 Der Prüfungsumfang

Die externe Rechnungsrevision ist verantwortlich für die Prüfung der Rechnung, erstellt den Bericht an den Einwohner- und den Gemeinderat und erstellt den Antrag über die Genehmigung an den Einwohnerrat. Der Leistungsauftrag umfasst die Prüfung der Recht- und Ordnungsmässigkeit der Rechnung der Einwohnergemeinde Horw inklusive aller Nebenbücher (Debitoren-, Kreditoren-, Lohn- und Anlagebuchhaltung) sowie der Sonder- und Zusatzkredite in formeller und materieller Hinsicht.

2.1.1 Grundauftrag

Der Grundauftrag beinhaltet die ergebnisorientierte Prüfung. Dazu zählen die

- Bestandes- und Bewertungsprüfung des Finanz- und Verwaltungsvermögens
- Verkehrsprüfung
- Prüfung der Gliederung der Rechnung

Die Prüfung erfolgt stichprobenweise, das heisst die externe Revisionsstelle trifft eine risikoorientierte Auswahl. Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist bei der Prüfungsvorbereitung und -planung, der Prüfungsdurchführung und der Berichtserstattung zu beachten. Aufgrund der getroffenen Auswahl soll auf das Gesamtergebnis der betroffenen Prüffelder geschlossen werden.

Der Einwohnerrat erteilt den Grundauftrag für die Dauer der Legislatur. Die Abrechnung erfolgt als Pauschale für die Abgeltung aller Ansprüche (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer).

2.1.2 Zusatzaufträge

Die Prüfung von Sonder- und Zusatzkredite erfolgt in Form von Zusatzaufträgen. Die Abrechnung erfolgt in Regie zu den für die Legislatur festgelegten Ansätzen.

2.2 Prüfungsverfahren

2.2.1 Belegprüfung

Es wird geprüft, ob die Erfassung im Rechnungswesen dem Beleg entspricht, und zwar hinsichtlich der Übereinstimmung des Beleginhalts mit der Buchung sowie der Verhinderung der doppelten Erfassung von Belegen. Nebst den externen Belegen (von Dritten) sind auch die internen Belege, z.B. Umbuchungsbelege, Lohnabrechnungen, Rechnungskopien zu prüfen.

Insbesondere werden geprüft:

- Rechnerische Richtigkeit
- Skontoabzug
- Belegtext
- Visum
- Einhaltung Zahlungsfrist
- Zahlungsanweisung
- Datierung
- Kontierung
- Echtheit des Beleges
- Mehrwertsteuer
- etc.

2.2 Saldoprüfung

Die Saldi der in der Rechnung ausgewiesenen Bestände werden geprüft.

2.3 Rechnerische Prüfung

Bei der rechnerischen Prüfung geht es um die Feststellung von allfälligen Rechenfehlern.

2.4 Abstimm- und Übertragungsprüfung

Bei der manuellen Abstimmprüfung werden Zahlen miteinander verglichen, die unter anderem nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zwangsläufig übereinstimmen sollten. Es wird auch überprüft, ob die Daten richtig und vollständig aus den Hilfs- und Nebenbuchhaltungen (Debitoren, Kreditoren, Lohn) oder separat geführten Journalen in die Finanzbuchhaltung eingegangen sind. Mit der Übertragungsprüfung soll die Übertragung falscher Zahlen auf richtige Konten oder die Übertragung richtiger Zahlen auf falsche Konten festgestellt werden.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber